

# **Vorkaufsrechtssatzung**

## **„August-Siemsen-Straße“**

der Gemeinde Dassendorf

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für das Gebiet „August-Siemsen-Straße“ zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem Gebiet, in dem städtebauliche Maßnahmen vorgesehen sind.

Die Gemeindevertretung Dassendorf hat gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.57) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. S. 308) am 28.11.2023 folgende

### Satzung

beschlossen:

#### § 1

Der Bereich der Vorkaufsrechtssatzung bezieht sich auf das Grundstück „August-Siemsen-Straße 1a-f mit folgenden Flurstücken:

- Flurstücke 215 und 217 der Flur 3, Gemarkung Dassendorf (derzeit noch unbebaut)

Der beigefügte Übersichtsplan M 1:1000 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Der Gemeinde Dassendorf steht in dem unter § 1 genannten Bereich das Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

#### § 3

Der Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 BauGB dazu verpflichtet der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

#### § 4

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dassendorf, den 30.11.2023

Gez. Gemeinde Dassendorf  
Die Bürgermeisterin  
Martina Falkenberg